

Erweiterte Ordnungen der Giengener Narrenzunft Panscherhex e.V. vom 16. April 2008

§1 Geschäftsordnung

Die Giengener Narrenzunft Panscherhex e.V erlässt zur Durchführung von Zunfthauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung. Diese gilt als Ergänzung der Satzung, für die in der Satzung bezeichneten Organe.

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung der Zunft. Soweit keine Regelungen in der Satzung enthalten sind nach dem Gesetz. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die zur Versammlung erschienen sind, nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muss Beschlussunfähigkeit beantragt werden. Eine nachträgliche Festlegung ist nicht zulässig. Ist auf Grund der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb der nächsten 14 Tage eine neue einzuberufen, auf der nur noch die restlichen Tagesordnungspunkte behandelt werden.
2. Die Versammlungen werden vom Zunftmeister bzw. bei dessen Abwesenheit vom Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung bzw. Abstimmung.
3. Zur Tagesordnung können sich nur stimmberechtigte Mitglieder zu Wort melden. Der Versammlungsleiter kann – mit Ausnahme der Wortmeldung zur Tagesordnung – schriftliche Abgabe der Wortmeldung verlangen. Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht mehr berücksichtigt.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Versammlungsleiter muss geheime Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich jedoch der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
5. Der Zunftrat wird jeweils für drei Jahre gewählt. Bei Ergänzungswahlen im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, geschieht dies für die Restdauer der Amtszeit des Vorgängers.
6. Der Zunftrat leitet alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung der Zuständigkeitsbereich bei sonstigen Organen liegt.
7. Der Zunftrat wird vom Zunftmeister nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise. (schriftlich oder mündlich, auch telefonisch)
8. Jedes Zunftratsmitglied hat eine Stimme. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Zunftmeisters den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Über die Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen.
9. Sitzungen des Zunftrates können bei Bedarf um beratende Mitglieder erweitert werden, die nicht stimmberechtigt sind.
10. Der Zunftrat, in dringenden Fällen der Zunftmeister allein, ist befugt, einzelne seiner Aufgaben vorübergehend zur Erledigung an Arbeitsausschüsse oder einzelne Aktive zu übertragen.
11. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf den satzungsmäßigen Zunfthauptversammlungen zu beschließen.
12. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2008 in Kraft.

§2 Beitragsordnung

1. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder € 40.-, Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, Studenten, Zivildienst-, Wehrdienstleistende und Schwerbehinderte € 17.-. Ehepaare, deren beide Partner Mitglied der Zunft sind, Familien und Firmen haben einen Jahresbeitrag von € 60.- zu entrichten. Passive Mitglieder unterstützen die Zunft mit €12.- im Jahr.
2. Der Beitrag ist am 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Er kann per Einzahlung, Abbuchung oder Überweisung auf das Konto der Zunft geleistet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§3 Häsordnung

1. Das Häs besteht aus:
 - einer speziell für die Zunft angefertigten und bemalten Holzmaske (Larve) mit Rosshaar
 - einem roten Kopftuch mit schwarzen Punkten
 - einem Hexenoberteil aus dunkelblau kariertem Friesenstoff mit einem gestickten Vereinswappen und der Häsnummer auf dem linken Oberarm. Es wird über dem Rock getragen
 - einem Rock aus rotem Baumwollkörper
 - einer Schürze aus gelbem Baumwollkörper
 - einer Hexenhose aus weißem Baumwollstoff und weißer Spitze am Beinabschluss
 - gestrickten Stulpen, Handschuhen und Hexenmütze. Sie sind dunkelblau-sonnengelb-zinnoberrot geringelt (für alle neuen Mitglieder ab Juli 2004)
 - einem royalblauen Baumwollhalstuch mit einem gelben stehenden Einhorn
 - einem Reisigbesen mit Naturstiel
 - einem Schellenband am rechten Fußgelenk
 - festen dunklen Schuhen

2. Jeder Hästräger finanziert sein Häs und Maske selbst. Häs und Maske sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind Aushängeschild der ganzen Zunft. Das Häs und die Maske dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
3. Die Masken können nur über den Häs- und Maskenmeister(HMM) der Panscherhex bezogen werden. Anderweitig beschaffte Masken sind ausgeschlossen. Die Weitergabe an Dritte, durch Schenkung, Verkauf oder Verleih bedarf der Zustimmung des Zunft Rates, die dritte Person muss (bei Schenkung und Verkauf) Mitglied der Panscherhex sein. Die Zunft hat grundsätzlich Vorkaufsrecht.
4. Das Häs kann, nach den Vorgaben und unter Anleitung von Mitgliedern des Brauchtumsrates oder von, von diesem benannten Personen, selbst hergestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, gegen entsprechende Kostenerstattung das Häs fertigen zu lassen. Die benötigten Materialien sind ausnahmslos über den HMM oder von, von diesem benannten Personen zu beziehen. Jedes Häs wird durch den Zunft Rat abgenommen.
5. Das Häs darf nur bei offiziellen Auftritten der Panscherhex getragen werden. Wollen einzelne Hästräger oder auch kleine Gruppen Veranstaltungen besuchen, bei denen die Panscherhex nicht offiziell eingeladen ist bzw. auftritt, so ist hierfür die Zustimmung des Zunft Rates einzuholen.
6. Bei allen Auftritten besteht Maskenzwang. Die Masken sind bei Umzügen über deren gesamte Dauer zu tragen. Ein Lüften der Maske während eines Umzuges bzw. sonstigen Auftritten ist nicht statthaft. Die Masken werden nach Umzügen und Auftritten gemeinsam abgenommen. Ausnahmen hiervon sind nur aus wichtigen Gründen (z.B.: Brillen- u. Linsenträger) erlaubt.
7. Die Vergütung des Zeitwertes für Häs und Maske erfolgt nach Schätzung durch den Zunft Rat und bei Liquidität der Zunft.
8. Die ursprüngliche Häsordnung trat, gemäß der Gründungsversammlung vom 02.08.2002, an diesem Tag in Kraft.

§4 Mitgliederordnung

1. Während des Umzuges oder anderen Veranstaltungen bleibt die Gruppe geschlossen beisammen. Bei Umzügen sollte auch stets Bewegung in der Gruppe sein.
2. Jeder Hästräger vertritt in der Öffentlichkeit die Panscherhex. Die Hästräger haben sich unter der Anonymität der Maske ordentlich und korrekt zu verhalten. Nicht erlaubt ist es, Zuschauer zu beschmutzen oder sie ungebührlich zu belästigen. Hästräger, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, können von dem Zunftrat oder von Mitgliedern des Brauchtumsrates für die Dauer der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei mehrmaligem ungebührlichem und somit vereinschädigendem Verhalten unter der Maske, kann der Zunftrat den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
3. Minderjährige dürfen an Veranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.
4. Wenn ein aktives Mitglied sein Häs über zwei Fastnachten ohne wichtige Gründe nicht trägt, kann vom Zunftrat die Zurückgabe des Häs und der Maske gegen Vergütung verlangt werden und das Mitglied läuft nur noch als passives Mitglied weiter. Die ursprünglichen Gründungsmitglieder, wie unter §5 genannt, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Sie dürfen ihr Häs als **passives** Mitglied behalten. Dies gilt nicht bei Austritt aus der Zunft.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Narrenzunft zu fördern und zu unterstützen.
6. Der Ausschluss aus der Zunft (laut Satzung) erfolgt schriftlich durch den Zunftrat. Dem Ausgeschlossenen steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Beschwerde zu. Diese ist beim Zunftrat schriftlich einzulegen. Der Zunftrat lädt das Mitglied zur Anhörung in die Vorstandssitzung ein, dort wird über den endgültigen Beschluss entschieden. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsigentum.

§5 Brauchtumsratsordnung

1. Der Brauchtumsrat besteht aus nachfolgend aufgeführten Gründungsmitgliedern.
 - a. Carle, Alexandra
 - b. Moj, Maria
 - c. Schmid, Christiane
 - d. Slazak, Aline
 - e. Slazak, Gundi
2. Der Brauchtumsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern, die der Zunft noch angehören, mindestens aber fünf Personen, die langjährige Mitglieder der Panscherhex sind. Scheidet ein Brauchtumsratsmitglied aus der Zunft aus, wird von den Verbleibenden ein Nachfolger gewählt.

§6 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes bestellt. Die Kassenprüfer dürfen dem Zunftrat nicht angehören. Eine Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorgängers.
2. Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den Kassenprüfern. Diese geben dem Zunftrat Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Kassenbewegung nach Art und Höhe zu erhalten.